Organisationsreglement (OgR)

für Einwohnergemeinden

Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber
dem Muster-Reglement hervorheben
(Korrekturmodus / in Farbe / kursiv)!

**Stand: September 2023**

 06/2020

Inhaltsverzeichnis

[1. Organisation 3](#_Toc97552652)

[1.1 Gemeindeorgane 3](#_Toc97552653)

[1.2 Stimmberechtigte 3](#_Toc97552654)

[1.3 Gemeinderat 4](#_Toc97552655)

[1.4 Rechnungsprüfungsorgan 6](#_Toc97552656)

[1.5 Kommissionen 6](#_Toc97552657)

[1.6 Personal 7](#_Toc97552658)

[1.7 Sekretariat 7](#_Toc97552659)

[2. Politische Rechte 7](#_Toc97552660)

[2.1 Stimmrecht 7](#_Toc97552661)

[2.2 Initiative 7](#_Toc97552662)

[2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum) 9](#_Toc97552663)

[2.4 Petition 9](#_Toc97552664)

[3. Verfahren an der Gemeindeversammlung 10](#_Toc97552665)

[3.1 Allgemeines 10](#_Toc97552666)

[3.2 Abstimmungen 11](#_Toc97552667)

[3.3 Wahlen 13](#_Toc97552668)

[4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle 16](#_Toc97552669)

[4.1 Öffentlichkeit 16](#_Toc97552670)

[4.2 Information 17](#_Toc97552671)

[4.3 Protokolle 17](#_Toc97552672)

[5. Aufgaben 18](#_Toc97552673)

[5.1 Aufgabenwahrnehmung 18](#_Toc97552674)

[5.2 Aufgabenerfüllung 19](#_Toc97552675)

[6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege 19](#_Toc97552676)

[6.1 Verantwortlichkeit 19](#_Toc97552677)

[6.2 Rechtspflege 21](#_Toc97552678)

[7. Übergangs- und Schlussbestimmungen 21](#_Toc97552679)

[Auflagezeugnis 23](#_Toc97552680)

[Anhang I: Kommissionen 24](#_Toc97552681)

[Baukommission 24](#_Toc97552682)

[Finanzkommission 24](#_Toc97552683)

[Kommission für öffentliche Sicherheit 25](#_Toc97552684)

[Schulkommission 25](#_Toc97552685)

[Sozialhilfekommission 26](#_Toc97552686)

[Anhang II: Verwandtenausschluss 27](#_Toc97552687)

[Kommentar zum Muster-Organisationsreglement (OgR) für Einwohnergemeinden 28](#_Toc97552688)

1. Organisation
	1. Gemeindeorgane

|  |  |
| --- | --- |
| Organe | **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind: |
|  | 1. die Stimmberechtigten,
 |
|  | 1. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 |
|  | 1. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 |
|  | 1. das Rechnungsprüfungsorgan,
 |
|  | 1. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
 |

* 1. Stimmberechtigte

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zuständigkeit1. Wahlen
 | **Art. 3** Die Versammlung wählt: |
|  | 1. die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
 |
|  | 1. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
 |
|  | 1. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vor­gesehen,
 |
|  | 1. das Rechnungsprüfungsorgan.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Sachgeschäfte
 | **Art. 4** Die Versammlung beschliesst: |
|  | 1. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 |
|  | 1. das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligato­rischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 |
|  | 1. die Jahresrechnung
 |
|  | 1. soweit Fr. .......... übersteigend:
 |
|  | * neue Ausgaben,
 |
|  | * von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 |
|  | * Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 |
|  | * Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 |
|  | * Finanzanlagen in Immobilien,
 |
|  | * Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 |
|  | * Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 |
|  | * Verzicht auf Einnahmen,
 |
|  | * Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 |
|  | * Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 |
|  | 1. bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 |
|  | 1. die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Wiederkehrende Aus­gaben | **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist .......... Mal kleiner als für einmalige. |

|  |  |
| --- | --- |
| Nachkredite1. zu neuen Ausgaben
 | **Art. 6** 1 Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Beträgt der Nachkredit weniger als .......... Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. zu gebundenen Aus­gaben
 | **Art. 7** 1 Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Sorgfaltspflicht
 | **Art. 8** 1 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten. |

* 1. Gemeinderat

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 9** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl | **Art. 10** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus .......... Mitgliedern. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zuständigkeiten | **Art. 11** 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem an­dern Organ übertragen sind. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnun­gen: |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 5 Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Delegation von Ent­scheidbefugnissen | **Art. 12** 1 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ein­zelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschriftsberechtigung  | **Art. 13** 1 Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang l dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss. |

* 1. Rechnungsprüfungsorgan

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 14** 1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Art. 15 hiernach findet keine Anwendung. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Datenschutz | 3 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. |

* 1. Kommissionen

|  |  |
| --- | --- |
| Ständige Kommissionen | **Art. 15** 1 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl. |

|  |  |
| --- | --- |
| Nichtständige Kommissionen | **Art. 16** 1 Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organi­sation und Zusammensetzung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Delegation | **Art. 17** 1 Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder. |

* 1. Personal

|  |  |
| --- | --- |
| Personalbestimmungen | **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in ei­nem Reglement geregelt. |

* 1. Sekretariat

|  |  |
| --- | --- |
| Stellung | **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kom­missionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |

1. Politische Rechte
	1. Stimmrecht

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Art. 20** 1 Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. |

* 1. Initiative

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 21** 1 Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Ge­schäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Gültigkeit | 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie |
|  | * von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeich­net ist,
 |
|  | * innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
 |
|  | * entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 |
|  | * eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugs­berechtigten enthält,
 |
|  | * nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 |
|  | * nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Anmeldung | **Art. 22** 1 Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Prüfung | 2 Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Einreichungsfrist | 4 Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 5 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter­schrift nicht mehr zurückziehen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ungültigkeit | **Art. 23** 1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Variante Art. 22 und 23*** |
| *Anmeldung* | ***Art. 22*** *1 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.* |

|  |  |
| --- | --- |
| *Einreichungsfrist* | *2 Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *3 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unter­schrift nicht mehr zurückziehen.* |

|  |  |
| --- | --- |
| *Ungültigkeit* | ***Art. 23*** *1 Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.* |

|  |  |
| --- | --- |
| Behandlungsfrist | **Art. 24** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative in­nert acht Monaten seit der Einreichung. |

* 1. Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 25** 1 Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. .......... übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Referendumsfrist | 2 Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Bekanntmachung | **Art. 26** 1 Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Bekanntmachung enthält: |
|  | * den Beschluss,
 |
|  | * den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
 |
|  | * die Referendumsfrist,
 |
|  | * die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen
 |
|  | * die Einreichungsstelle,
 |
|  | * den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Behandlungsfrist | **Art. 27** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Variante Art. 25 ff*** |
| *Grundsatz* | ***Art. 25*** *1 Mindestens ........(fixe Zahl) Stimmberechtigte können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. .......... übersteigendes Geschäft gemäss 4 Bst. d betreffen, das Referendum ergreifen.* |

|  |  |
| --- | --- |
| *Bekanntmachung* | ***Art. 26*** *2 Die Bekanntmachung enthält:* |
|  | * *den Beschluss,*
 |
|  | * *den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,*
 |
|  | * *die Referendumsfrist,*
 |
|  | * *die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften*
 |
|  | * *die Einreichungsstelle,*
 |
|  | * *den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.*
 |

* 1. Petition

|  |  |
| --- | --- |
| Petition | **Art. 28** 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten. |

1. Verfahren an der Gemeindeversammlung
	1. Allgemeines

|  |  |
| --- | --- |
| Zeit der Versammlun­gen | **Art. 29** 1 Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein |
|  | * im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 |
|  | * im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. |

|  |  |
| --- | --- |
| Einberufung | **Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Traktanden | **Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Erheblicherklären von Anträgen | **Art. 32** 1 Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Ver­sammlung zum Entscheid. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative. |

|  |  |
| --- | --- |
| Rügepflicht | **Art. 33** 1 Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Be­schwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). |

|  |  |
| --- | --- |
| Vorsitz | **Art. 34** 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Eröffnung | **Art. 35** Die Präsidentin oder der Präsident |
|  | * eröffnet die Versammlung,
 |
|  | * fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 |
|  | * sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 |
|  | * veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
 |
|  | * lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
 |
|  | * gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Variante*** |
| *Kontrolle des Stimmrechts* | ***Art. 35a*** *1 Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *2 Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.* |

|  |  |
| --- | --- |
| Eintreten | **Art. 36** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein. |

|  |  |
| --- | --- |
| Beratung | **Art. 37** 1 Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ordnungsantrag | **Art. 38** 1 Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch |
|  | * die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 |
|  | * die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 |
|  | * wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
 |

* 1. Abstimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| Allgemeines | **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident |
|  | * schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
 |
|  | * erläutert das Abstimmungsverfahren.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Abstimmungsverfahren | **Art. 40** 1 Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Präsidentin oder der Präsident |
|  | * unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfah­ren vorzubereiten,
 |
|  | * erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktan­dum nicht erfasst werden,
 |
|  | * lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 |
|  | * fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleich­zeitig verwirklichen lassen und
 |
|  | * lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Gruppensieger (Cupsystem) | **Art. 41** 1 Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 so­lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. |

|  |  |
| --- | --- |
| Schlussabstimmung | **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“ |

|  |  |
| --- | --- |
| Form | **Art. 43** 1 Die Versammlung stimmt offen ab. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Stichentscheid | **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid. |

|  |  |
| --- | --- |
| Konsultativabstimmung | **Art. 45** 1 Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.). |

* 1. Wahlen

|  |  |
| --- | --- |
| Wählbarkeit | **Art. 46** Wählbar sind |
|  | 1. in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
 |
|  | 1. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
 |
|  | 1. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
 |
|  | 1. in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Unvereinbarkeit | **Art. 47** 1 Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Ge­meinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören. |

|  |  |
| --- | --- |
| Verwandtenausschluss | **Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II). |

|  |  |
| --- | --- |
| Ausscheidungsregeln | **Art. 49** 1 Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.  |

|  |  |
| --- | --- |
| Offenlegungspflicht | **Art. 50** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können. |

|  |  |
| --- | --- |
| Amtsdauer | **Art. 51** 1 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. |

|  |  |
| --- | --- |
| Amtszeitbeschränkung | **Art. 52** 1 Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Amtszwang | **Art. 53** 1 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Variante Art. 53*** |
| *Amtszwang* | ***Art. 53*** *1 Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ab­lehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *2 Ablehnungsgründe sind:* |
|  | 1. *das zurückgelegte 60. Altersjahr oder*
 |
|  | 1. *Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.*
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f. des Gemeindegesetzes.* |

|  |  |
| --- | --- |
|  | *5 Die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses richtet sich gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.*  |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlverfahren | **Art. 54** |
|  | 1. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
 |
|  | 1. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
 |
|  | 1. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
 |
|  | 1. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
 |
|  | 1. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeinde­schreiber.
 |
|  | 1. Die Stimmberechtigten dürfen
 |
|  | * soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 |
|  | * nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
 |
|  | 1. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
 |
|  | 1. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeinde­schreiberin oder der Gemeindeschreiber
 |
|  | * prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 |
|  | * scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 |
|  | * ermitteln das Ergebnis.
 |

|  |  |
| --- | --- |
| Ungültiger Wahlgang | **Art. 55** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Nicht zu berücksichtigende Zettel | **Art. 56** 1 Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.2 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ungültige Namen | **Art. 57** 1 Ein Name ist ungültig, wenn er |
|  | * nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 |
|  | * mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
 |
|  | * überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu verge­ben sind.
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Ermittlung | **Art. 58** 1 Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.  |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | ***Variante*** |
|  | *3 Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.* |

|  |  |
| --- | --- |
| Zweiter Wahlgang | **Art. 59** 1 Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschla­gene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Minderheitenschutz | **Art. 60** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Los | **Art. 61** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. |

1. Öffentlichkeit, Information, Protokolle
	1. Öffentlichkeit

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeindeversammlung | **Art. 62** 1 Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird. |

|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinderat und Kommissionen | **Art. 63** 1 Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |

* 1. Information

|  |  |
| --- | --- |
| Information der Bevöl­kerung | **Art. 64** 1 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar. |

|  |  |
| --- | --- |
| Auskünfte | **Art. 65** 1 Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Informations- und Da­tenschutzgesetzgebung | 2 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Vorschriften der Ge­meinde | **Art. 66** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen. |

* 1. Protokolle

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Grundsatz
 | **Art. 67** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Inhalt
 | **Art. 68** 1 Das Protokoll enthält |
|  | 1. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 |
|  | 1. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 |
|  | 1. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerin­nen und -teilnehmer,
 |
|  | 1. Reihenfolge der Traktanden,
 |
|  | 1. Anträge,
 |
|  | 1. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 |
|  | 1. Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 |
|  | 1. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 |
|  | 1. Zusammenfassung der Beratung und
 |
|  | 1. Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Genehmigung des Versammlungspro­tokolls
 | **Art. 69** 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Das Protokoll ist öffentlich. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsproto­kolle
 | **Art. 70** 1 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt. |
|  | 2 Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. |

1. Aufgaben
	1. Aufgabenwahrnehmung

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 71** 1 Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht aus­schliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| Selbstgewählte Aufga­ben1. Grundlage
 | **Art. 72** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
 | **Art. 73** 1 Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Überprüfung | **Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. |

* 1. Aufgabenerfüllung

|  |  |
| --- | --- |
| Grundsatz | **Art. 75** 1 Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Überprüfung der Leis­tungserbringung | 2 Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leis­tungserbringung laufend. |

|  |  |
| --- | --- |
| Träger der Aufgaben | **Art. 76** 1 Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie |
|  | 1. selbst erfüllen,
 |
|  | 1. einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 |
|  | 1. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| Erfüllung durch Dritte | **Art. 77** 1 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe. |
|  | 2 Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese1. zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
2. eine bedeutende Leistung betrifft oder
3. zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.
 |

1. Verantwortlichkeit und Rechtspflege
	1. Verantwortlichkeit

|  |  |
| --- | --- |
| Sorgfalts- und Schwei­gepflicht | **Art. 78** 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrneh­mungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Versprechen | **Art. 79** Vor dem ihnen übergeordneten Organ und vor ihrem Amtsantritt leisten |
|  | 1. die Mitglieder des Gemeinderates,
 |
|  | 1. die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans,
 |
|  | 1. die Mitglieder von Kommissionen mit Entscheidbefugnis
 |
|  | 1. sowie das Gemeindepersonal
 |
|  | das Versprechen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürgerinnen und Bürger zu achten, die Verfassung und Gesetze von Bund, Kanton und Gemeinde zu befolgen und die Pflichten ihres Amtes sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Disziplinarische Verant­wortlichkeit | **Art. 80** 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 5 Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 6 Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: |
|  | 1. Verweis
 |
|  | 1. Busse bis Fr. 5'000.--
 |
|  | 1. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung
 |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 7 Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. |

|  |  |
| --- | --- |
| Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit | **Art. 81** 1 Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 4 Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten. |

* 1. Rechtspflege

|  |  |
| --- | --- |
| Beschwerde | **Art. 82** 1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstim­mungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestim­mungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz). |

1. Übergangs- und Schlussbestimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| Anhang | **Art. 83** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im glei­chen Verfahren wie dieses Reglement. |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergangsbestimmun­gen | **Art. 84** 1 Die Gemeindeorgane werden erstmals am .......... auf den 1. Januar .......... nach diesem Reglement gewählt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 3 Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember .......... Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet. |

|  |  |
| --- | --- |
| Inkrafttreten | **Art. 85** 1 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den ......... in Kraft. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 2 Es hebt das Organisationsreglement vom .......... und weitere widersprechende Vorschriften auf. |

Die Versammlung vom .......... nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/ Die Gemeindeschreiberin/

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

................................................. .................................................

# Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom .......... bis .......... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am … publiziert.

Ort, Datum Die Gemeindeschreiberin/

 Der Gemeindeschreiber:

 ..................................................

# Anhang I: Kommissionen

## Baukommission

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stellen: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | * Gemäss Baureglement
 |
|  | * Strassen und Verkehr
 |
|  | * Liegenschaftsverwaltung
 |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

## Finanzkommission

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stellen: | keine |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | * Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung
 |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

## Kommission für öffentliche Sicherheit

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Mitglied von Amtes wegen: | Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stellen: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | * Gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement
 |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

|  |  |
| --- | --- |
| Besonderes: | Für die KöS besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören. |

## Schulkommission

Informationen zu den **Schulkommissionen** finden Sie auf der Homepage der Erziehungsdirektion: [www.erz.be.ch/gemeinden](http://www.erz.be.ch/gemeinden)

## Sozialhilfekommission

|  |  |
| --- | --- |
| Mitgliederzahl: | .......... |

|  |  |
| --- | --- |
| Wahlorgan: | Versammlung |

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Übergeordnete Stellen: | Gemeinderat |

|  |  |
| --- | --- |
| Untergeordnete Stellen: | -  |
|  |  |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Aufgaben: | Sie ist die Sozialhilfebehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung. |

|  |  |
| --- | --- |
| Finanzielle Befugnisse: | Verwendung von Budgetkrediten |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift: | Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär |

# Anhang II: Verwandtenausschluss

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **B1** |  | **A** |  | **B** |  |
|  | **G** | **C** | **D** | **E** | **F** |  |
| **O** |  | **H** | **J+++R** | **K** | **L M** | **N** |
|  | **P - - - S** |  |  |  |  | **Q** |

Legende: = Ehe

 = Abstammung

 = verstorben

+++ = eingetragene Partnerschaft

 - - - = faktische Lebensgemeinschaft

|  |  |
| --- | --- |
| **Dem *Gemeinderat* dürfen nicht gleichzeitig angehören** | Beispiele: |
| 1. **Verwandte in gerader Linie**
 | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
|  | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
|  | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| 1. **Verschwägerte in ge­rader Linie**
 | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
|  | Schwiegersohn/Schwieger­tochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
|  | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| 1. **voll- und halbbürtige Geschwister**
 | Bruder/Schwester, Stiefbru­der/-schwester | K mit L und M; H mit J;G mit D und E |
| 1. **Ehepaare**
 | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| 1. **eingetragene Partnerschaft**
 | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| 1. **faktische Lebensgemeinschaft**
 | Lebenspartner | P mit S |

|  |
| --- |
| **Ebensowenig dürfen Personen, die mit** * **Mitgliedern des Gemeinderates,**
* **Mitgliedern von Kommissionen oder**
* **Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals**

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem *Rechnungsprüfungs­organ* angehören.** |

# Kommentar zum Muster-Organisationsreglement (OgR) für Einwohnergemeinden

Im nachfolgenden Kommentar werden folgende **Abkürzungen** benützt:

|  |  |
| --- | --- |
| KV | Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) |
| GG | Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) |
| GV | Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) |
|  |  |
|  |  |
| FHDV | Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (BSG 170.511) |
| OgR | Organisationsreglement (der jeweiligen Gemeinde) |
| M-OgR | Muster-Organisationsreglement für Einwohnergemeinden |
| Kom. Art. ..... | Kommentar zu Artikel ..... des M-OgR |
| BSIG | Bernische systematische Information der Gemeinden (10 Ordner) |
| AGR | Amt für Gemeinden und Raumordnung |

**Einführung**

Das M-OgR mit seinen (vom AGR vorgeschlagenen) Regelungen ist primär auf jene bernischen Gemeinden ausgerichtet, die weder über ein Parlament verfügen noch Urnenwahlen oder -ab­stimmungen vorsehen und dies auch weiterhin so halten wollen. Die im M-OgR enthaltenen Lösungen sind als Empfehlungen des AGR zu verstehen.

Der nachfolgende Kommentar zum M-OgR soll den in den Gemeinden mit der Überarbeitung ih­rer Reglemente betrauten Personen Hilfe bei der Anpassung des M-OgR auf die lokalen Ver­hältnisse leisten. Vielleicht lassen sich damit auch gewisse Anwendungs- oder Auslegungspro­bleme lösen. Der Kommentar ist aber klar nicht als Teil oder Beilage eines zu beschliessenden OgR gedacht.

Zur Definition des nachstehend häufig verwendeten Begriffs „Erlass“ kann auf Art. 50 Abs. 2 und 3 GG verwiesen werden.

**Hinweis:** Im folgenden Kommentar wird für Funktionsbezeichnungen, sofern eine geschlechts­neutrale Bezeichnung nicht möglich ist, grundsätzlich nur eine (die weibliche oder die männli­che) Sprachform verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch immer das andere Geschlecht mitgemeint.

1. **Organisation**

**Art. 1**

Die Gemeinde handelt durch ihre Organe. Wer Organ ist, wird in Art. 10 GG aufgezählt. Es gilt, Folgendes hervorzuheben:

* Bst. b: Neben dem Gesamtgemeinderat können auch dessen einzelne Mitglieder Organe sein. Dies bedingt jedoch, dass diese durch die Gemeinde als entscheidbefugt erklärt werden (vgl. Kom. Art. 12).
* Bst. c: Kommissionen gelten nur noch als Organe, soweit sie entscheidbefugt sind. Lediglich be­ratende Kommissionen ohne eigene Kompetenzen haben keinen Organcharakter. Ent­scheid­befugt können sowohl ständige Kommissionen als auch nichtständige sein (frühere Terminologie: Spezialkommissionen).
* Bst. e: Die Gemeinde bestimmt in einem Erlass, welche ihrer Mitarbeiter die Kompetenz zu hoheitlichem Handeln haben (vgl. Art. 31 Abs. 2 GG). Nicht relevant ist, in welchem Dienstver­hältnis die Person steht. Sowohl Beamte wie öffentlich-rechtlich Angestellte als auch privat­rechtlich Angestellte können Organstellung haben.

**Art. 3**

Gemäss Art. 23 GG obliegt den Stimmberechtigten zwingend die Wahl des Präsidiums der Ver­sammlung, der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungsorgane. Die Ge­meinde entscheidet frei, welche zusätzlichen Wahlen sie durch die Stimmberechtigten vorneh­men will.

**Art. 4**

Gemäss Art. 23 GG obliegt den Stimmberechtigten zwingend die Annahme und Abänderung des OgR, die Änderung der Steueranlage, die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Auf­hebung, Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Gemeinden und die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen von Art. 4 und 4i GG. Welche zusätzlichen Sachgeschäfte durch die Stimmberechtigten be­schlossen werden sollen, kann von diesen im Organisationsreglement frei bestimmt werden. Vorbehalten bleiben selbstverständlich andere Vorschriften des kantonalen Rechts, welche ein Geschäft unübertragbar den Stimmberechtigten zum Entscheid zuweisen.

* Bst. a: Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungsgewalt bei einem Legislativorgan. Dem Gemein­derat können hingegen unter gewissen Voraussetzungen Rechtssetzungsbefugnisse übertra­gen werden. Diese Delegationsvoraussetzungen sind in erster Linie durch die Bundesge­richtspraxis entwickelt worden. Drei Elemente werden dabei vorausgesetzt:
* Kein Verbot der Delegation im übergeordneten (d.h. kantonalen) Recht
* Beschränkung der Delegation auf **eine** bestimmte Materie
* Regelung der Grundzüge dieses Sachbereichs im formellen Gesetz (= Reglement) selber, wenn und soweit diese Regelung die Rechtsstellung der Bürgerinnen schwerwiegend be­rührt. So sind beispielsweise bei der Regelung der Abgaben mindestens der Gegenstand der Abgabe, der Kreis der Pflichtigen und die Grundsätze, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden, im Reglement der Stimmberechtigten festzulegen.

Diese Vorgaben hat die Gemeinde bei einer allfälligen Delegation von Rechtssetzungsbefug­nissen an den Gemeinderat zu beachten.

* Bst. d: Die Gemeinde bestimmt, ab welcher Höhe sie die unter Bst. d genannten Geschäfte der Gemeindeversammlung unterbreiten will. Da neu ein fakultatives Referendum empfohlen wird (vgl. Art. 24 ff. M-OgR), kann die Gemeinde den Betrag für die Geschäfte, welche obliga­torisch der Versammlung vorgelegt werden, durchaus höher ansetzen als dies bisher der Fall war.
Die Zuständigkeitsordnung für Ausgaben gemäss Regelung M-OgR ist auch für die Beratung des Budgets massgebend. Dies bedeutet, dass Konsumausgaben, welche in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen im Rahmen der Beratung des Budgets durch die Stimmberechtigten nicht mehr verändert werden können. Der Gemeinde steht es jedoch frei, im OgR diesbezüglich eine differenzierte Zuständigkeitsregelung festzulegen.
* Bst. f: In der Praxis führen die Begriffe „**Einleitung des Verfahrens** über die Bildung, Aufhebung, Gebietsveränderung oder den Zusammenschluss von Gemeinden“ und „**Stellungnahme der Gemeinde** in diesen Verfahren“ oft zu Missverständnissen.
Die Bildung, Aufhebung, Gebietsveränderung und der Zusammenschluss von Gemeinden ist ein kantonales Verfahren. Der Beschluss obliegt grundsätzlich dem Regierungsrat (Art. 4 Abs. 2 und Art. 4h Abs. 1 GG). Es ist somit der Regierungsrat, der eine Gemeinde bildet, aufhebt, das Gebiet ändert oder deren Zusammenschluss beschliesst. Vorbehalten bleiben die Fälle, in welchen der Grosse Rat zuständig ist (Art. 4 Abs. 3 und Art. 4i GG). Das kantonale Verfahren beginnt, nachdem die betroffene bzw. die betroffenen Gemeinde(n) einen definitiven Beschluss in einem der erwähnten Bereiche gefällt hat bzw. haben. Eine kommunale Konsultativabstimmung oder ein Grundsatzentscheid der Gemeinde führt nicht dazu, dass das Verfahren auf Seiten des Kantons gestartet wird: die Konsultativabstimmung ist nicht verbindlich und die Grundsatzabstimmung nicht definitiv. Unter „Einleitung des Verfahrens“ wird somit der definitive Beschluss der Gemeinde über die Bildung, Aufhebung, Gebietsveränderung oder Zusammenschluss von Gemeinden verstanden. Dieser kommunale Beschluss bildet den Start des kantonalen Verfahrens.
Der Begriff „Stellungnahme der Gemeinde“ bezieht sich auf die in Art. 4 und 4i GG beschriebenen Situationen: Die Gemeinden müssen vorgängig zu einem durch den Grossen Rat angeordneten Zusammenschluss, einer angeordneten Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung angehört werden. Es handelt sich somit um Fälle, in welchen nicht die Gemeinde den Anstoss gibt, das kantonale Verfahren nicht durch einen kommunalen Beschluss eingeleitet wird. Die „Stellungnahme der Gemeinde“ ist die Antwort des zuständigen kommunalen Organs im Rahmen des Anspruchs auf Gewährung des rechtlichen Gehörs.

**Art. 6**

Abs. 2 zweiter Satz wiederholt die (für Nachkredite zentrale) Vorschrift von Art. 111 Abs. 2 GV, wonach die Verpflichtung Dritten gegenüber erst nach dem Beschluss des zuständigen Organs eingegangen werden darf. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann disziplinarische oder/und vermögensrechtliche Folgen haben (vgl. Art. 8 M-OgR).

**Art. 7**

* Abs. 1: Für gebundene Ausgaben (somit auch für Nachkredite zu gebundenen Ausgaben) ist unabhängig von ihrer Höhe immer der Gemeinderat zuständig (vgl. Art. 101 Abs. 2 GV).
* Abs. 2: In Art. 101 Abs. 3 GV wird festgehalten, dass ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit zu publizieren ist, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Ge­meinderates für neue Ausgaben übersteigt. Diese Vorschrift wird auch bezüglich Nachkredite übernommen, so dass eine einheitliche Regelung besteht. Mit dem Publikationserfordernis soll sichergestellt werden, dass die Stimmbürger Kenntnis erhalten über Ausgabenbeschlüsse ab dieser Höhe. Damit wird ihnen auch die Möglichkeit gegeben, Beschwerde gegen einen solchen Beschluss zu ergreifen, sofern sie der Meinung sind, es handle sich nicht um gebundene Ausgaben.

**Art. 8**

Art. 8 regelt die möglichen Folgen, wenn ein Nachkredit zu neuen oder zu gebundenen Ausga­ben erst beantragt wird, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist. Das zuständige Organ kann abklären lassen, ob eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt und allenfalls weitere Schritte einleiten.

**Art. 9**

Der Gemeinderat hat, im Sinne einer übergeordneten Aufgabe, die Gemeinde zu führen. Zur Führung gehören strategische Entscheide im Bereich von Planung und Koordination der Ge­meindetätigkeiten. Art. 9 enthält nichts grundsätzlich Neues, sondern bringt die eigentliche Hauptaufgabe des Gemeinderates zum Ausdruck.

**Art. 11**

* Abs. 4: Ohne gegenteilige Regelung im OgR oder im übergeordneten Recht ist das Legisla­tivorgan zur Rechtssetzung zuständig. Es ist jedoch sach- und stufengerecht, für einzelne Ge­genstände den Gemeinderat als zuständig zu erklären. Der Rechtssetzungsweg über die Ge­meindeversammlung ist in der Regel sehr zeit- und arbeitsintensiv. Erlasse von untergeord­neter Bedeutung rechtfertigen diesen Aufwand häufig nicht (z.B. Geschäftsverordnung des Gemeinderates). Es gilt jedoch zu beachten, dass grundlegende Bestimmungen immer von ei­nem Legislativorgan zu erlassen sind (vgl. Kom. Art. 4 Bst. a).
* Abs. 5: Der Gemeinderat soll, je nach konkretem Bedürfnis, weitere Verordnungen erlassen können oder müssen.

**Art. 12**

Damit der Gemeinderat seinen Handlungsspielraum umfassend ausschöpfen kann, soll er die Möglichkeit haben, in seinem Zuständigkeitsbereich Entscheidbefugnisse zu übertragen. Diese Regelung hat in erster Linie zum Zweck, die Geschäftserledigung in der Gemeinde auf effiziente und effektive Weise sicherzustellen.

Art. 27 GG sieht diese Delegationsmöglichkeit für den Gemeinderat selber vor, die Art. 30 und 31 GG liefern die gesetzliche Grundlage für die Kommissionen und das Gemeindepersonal. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedürfen ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis einer reglementarischen Grundlage (= Erlass der Legislative). Somit entfällt die Möglichkeit, Entscheidbefugnisse vom Gemeinderat an eine von ihm eingesetzte ständige Kommission zu delegieren.

Mit Entscheidbefugnissen ausgestattete Einzelpersonen oder Personenmehrheiten nehmen mit der Verleihung der Entscheidkompetenz Organstellung ein (vgl. Kom. Art. 1).

**Art. 14**

Die Rechnungsprüfung ist durch verwaltungsunabhängige Revisoren vorzunehmen. Im M-OgR wird eine Rechnungsprüfungskommission mit drei Mitgliedern vorgeschlagen. Die Gemeinde hat aber grundsätzlich auch die Möglichkeit (statt der Rechnungsprüfungskommission), eine Reviso­rin oder eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle mit der Rechnungsprü­fung zu beauftragen. Die Rechnungsprüfungsorgane müssen zur Prüfung der Jahresrech­nung befähigt sein. Übersteigt der Umsatz der Erfolgsrechnung in drei aufeinanderfolgen­den Jahren die Grenze von zwei Millionen Franken, so hat die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu erfolgen, welches besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt. Die nähere Umschreibung der „Befähigung“ und der „besonderen fachlichen Vorausset­zungen“ findet sich in Art. 121 f. GV. In der GV und der FHDV sind die Aufgaben des Rechnungs­prüfungsorgans festgelegt.

Es gilt zu beachten, dass die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen der Gemeinde neu auch für Schaden haften, den sie absichtlich oder fahrlässig verursacht haben. Nach früherem Recht hatten sie lediglich für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden einzustehen. Art. 33 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19.2.1986 (KDSG; BSG 152.04) verpflichten die Gemeinden einzig, eine Datenschutzaufsichtsstelle zu bezeichnen und deren Berichterstattung zu regeln. Dies kann im OgR der Gemeinde geschehen. Wünscht eine Gemeinde weitergehende Datenschutzregelungen, so steht es ihr frei, ein separates Da­tenschutzreglement zu erlassen.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die systematisch geordnete Be­kanntgabe von Daten (sog. Listenauskünfte zu kommerziellen oder zu nichtkommerziellen Zwecken) einer Grundlage im Gemeindereglement bedarf (vgl. BSIG 1/152.04).

**Art. 15**

Es wird zwischen ständigen und nichtständigen Kommissionen unterschieden. Soweit sie ent­scheidbefugt sind, erlangen sie Organstellung (vgl. Kom. Art. 1).

Neu kann die Mitgliederzahl von Kommissionen variabel gestaltet werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen für allfällige Änderungen der Mitgliederzahl sind in den entsprechenden Vor­schriften, mit denen die Kommission geschaffen und umschrieben wird, festzuhalten. Es gilt zu beachten, dass die Möglichkeit einer variablen Besetzung der Kommissionen nicht zur Umge­hung von Minderheitsansprüchen führen darf. Je nach den Umständen muss deshalb die Varia­bilität von Kommissionsbesetzungen (z.B. bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amts­dauer) hinter den Schutz von Minderheiten zurücktreten.

* Abs. 1: Die wichtigsten ständigen Kommissionen sind im Anhang I aufgeführt und werden da­mit durch die Stimmberechtigten geschaffen.
* Abs. 2: Um Einzelfällen besser gerecht zu werden, soll der Gemeinderat die Möglichkeit er­halten, in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einzusetzen. Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, einer reglementarischen Grundlage.

**Art. 16**

Soweit nicht übergeordnetes Recht entgegensteht, können zur Behandlung eines bestimmten Geschäftes nichtständige Kommissionen eingesetzt werden. Nichtständige Kommissionen müs­sen nicht durch einen Erlass (Reglement oder Verordnung) eingesetzt werden. Wie bisher bei den Spezialkommissionen genügt ein einfacher Beschluss.

**Art. 17**

Wie im Gemeinderat (vgl. Kom. Art. 12) kann es auch in Kommissionen sinnvoll sein, zu be­stimmten Geschäften oder Geschäftsbereichen einem Kommissionsausschuss oder einzelnen Mitgliedern die selbständige Entscheidbefugnis zu verleihen und damit eine effiziente und effek­tive Geschäftserledigung zu ermöglichen. Anders als im Gemeinderat, wo die Übertragung durch Verordnung zu erfolgen hat, genügt auf Stufe Kommission ein einfacher Beschluss, dem allerdings drei Viertel der Mitglieder zustimmen müssen. Die Übertragung durch einfachen Be­schluss ist gerechtfertigt, weil Kommissionen im Gegensatz zum Gemeinderat nicht Führungs­organe mit entsprechender Verantwortlichkeit sind. Damit eine solche Übertragung aber trotz­dem nicht leichtfertig oder aufgrund knapper politischer Mehrheitsverhältnisse (Ausschluss der Minderheiten) erfolgt, soll eine qualifizierte Mehrheit der Kommissionsmitglieder zustimmen.

**Art. 18**

Das Gemeindegesetz gewährt den Gemeinden grosse Autonomie bei der Festlegung der Personalbestimmungen. Zum Gemein­depersonal gehören alle Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für die Gemeinde tätig sind. Das Dienstverhältnis kann durch Beamtung, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Anstellung begründet werden. Mit dem Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist nicht automatisch die Verfügungsbefugnis verknüpft.

Die Gemeinden können durch Erlass (Reglement oder Verordnung) frei bestimmen, welche Funktionen sie mit einer Verfügungsbefugnis ausstatten wollen. Die Befugnis zu hoheitlichem Handeln verleiht dem Personal Organstellung.

1. **Politische Rechte**

**Art. 20**

Es wird bewusst eine konkretere Formulierung als in Art. 13 GG vorgeschlagen. Damit wird die direkte Anwendung des OgR durch den Bürger ermöglicht. Die vorgeschlagene Formulierung enthält zudem die Regelung des Stimmrechtsausschlusses.

**Art. 21 - 24**

Das Initiativrecht ist ein zwingendes politisches Recht. Die Gemeinde muss daher das Verfahren und die Fristen für die Behandlung der Initiative im OgR regeln.

Vorgeschlagen wird, dass das Initiativbegehren vor dem Beginn der Unterschriftensammlung zwingend der Gemeindeverwaltung zu einer Vorprüfung eingereicht werden muss. Dies ermöglicht dem Initiativkomitee allfällige Korrekturen anzubringen, bevor mit der Sammlung der Unterschriften begonnen wird. Wichtig ist, dass auch eine negative Vorprüfung das Initiativkomitee nicht hindert, die Unterschriftensammlung zu starten. Es weiss jedoch zumindest um das Risiko, dass dabei eingegangen wird. Die vorgeschlagene Variante verzichtet auf eine Vorprüfung.

Der Beginn des Fristenlaufs für die Sammlung wird festgelegt (Bekanntgabe Vorprüfungsresultat bzw. Pflicht zur Anzeige des Starts der Unterschriftensammlung). Damit wird gewährleistet, dass keine Unstimmigkeiten über den Beginn des Fristenlaufs entstehen. Setzt die Gemeinde die Einreichungsfrist im OgR nicht selber fest (auf länger als sechs Monate oder überhaupt unbefristet), gilt die subsidiäre Regelung von Art. 19 Abs. 2 GG (sechs Monate).

Es wird auf Art. 15 Abs. 2 GG hingewiesen, wonach (nur) im OgR **bestimmt umschriebene** weitere Gegenstände, welche nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, dem Initiativrecht unterstellt werden können. Entschliesst sich die Gemeinde solches vorzusehen, muss Art. 21 Abs. 1 mit einer Aufzählung der zusätzlich der Initiative unterliegenden Sachberei­che (normalerweise in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegend) ergänzt werden.

Diese Formulierung könnte dann etwa wie folgt lauten:

„.....Zuständigkeit fällt oder in den folgenden Materien:

* Benennung von Strassen und Wegen
* ..........“

Bei der in Art. 24 M-OgR gewählten achtmonatigen Frist handelt es sich um einen Vorschlag. Den Gemeinden steht es frei, eine andere Behandlungsfrist festzulegen.

**Art. 25 - 27**

Mit Art. 14 GG erhält die Gemeinde die Möglichkeit, gegen Beschlüsse aller Gemeindeorgane das fakultative Referendum einzuführen. Bis anhin war lediglich das Referendum gegen Be­schlüsse des Gemeindeparlaments gesetzlich vorgesehen.

Damit der Gemeinderat seiner Führungsfunktion vollumfänglich gerecht werden kann, sollte ihm auch in finanzieller Hinsicht ein angemessener Spielraum eingeräumt werden. Die Interessen der Stimmberechtigten werden mit der Möglichkeit eines Referendums gegen unerwünschte Entscheide des Gemeinderates trotzdem gewahrt. Mit dem fakultativen Referendum lassen sich die „obligatorischen Volksabstimmungen“ auf ein Minimum reduzieren und Abstimmungen in un­bestrittenen Fragen vermeiden (vgl. Kom. Art. 4 Bst. d).

Das fakultative Referendum ist kein von den Gemeinden zwingend vorzusehendes Recht. Wird ein solches jedoch verankert, so müssen die Gegenstände, welche demselben unterliegen, im OgR je umschrieben sein.

In der Praxis zeigte sich der Wunsch nach der Regelung vor allem eines Finanzreferendums gegen Gemeinderatsbeschlüsse. Aus diesem Grund wird im M-OgR die Regelung desselben vorgeschlagen. Der in Art. 25 Abs. 1 M-OgR einzusetzende Frankenbetrag ist deshalb zwischen alleiniger Ausgabenkompetenz des Gemeinderates bzw. der Stimmberechtigten festzulegen. Beispiel:

* „Alleinige“ Ausgabenkompetenz des Gemeinderates bis Fr. 50'000.--
* Ausgabenkompetenz des Gemeinderates unter Vorbehalt
des fakultativen Referendums über Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--
* „Alleinige“ Ausgabenkompetenz der Stimmberechtigten über Fr. 100'000.--

**Art. 28**

Die Regelung des Petitionsrechts ist bereits in der KV festgelegt, inhaltlich gleich wie im M-OgR vorgeschlagen. Die Regelung im OgR ist rein deklaratorisch.

**C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

**Art. 29**

Der Begriff **Erfolgsrechnung** ist zwingend zu verwenden, da es sich um einen rechtstechni­schen Begriff handelt (vgl. Art. 68 GV). Davon ist zu unterscheiden das Budget der Investi­tionsrechnung, welches der Gemeinderat erstellt und die Stimmberechtigten nicht beschliessen, sondern nur zur Kenntnis zu nehmen haben. Hingegen beschliesst das finanzkompetente Organ dann die einzelnen Investitionen in Form eines Ausgabenbeschlusses (Verpflichtungskredit).

**Art. 30**

Die Publikationsfrist wird durch die GV auf (mindestens) dreissig Tage festgelegt (Art. 10 Abs. 1 GV). Die öffentliche Bekanntmachung hat zwingend im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu erfolgen.
Im Übrigen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine dringliche Einberufung einer Gemeindeversammlung nicht möglich ist.

**Art. 39 - 44**

Nach Art. 20 GG ordnen die Gemeinden das Abstimmungsverfahren im Rahmen des überge­ordneten Rechts selber im OgR. Den Gemeinden steht also in diesem Bereich ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Das GG gibt einzig noch vor, dass bei Abstimmungen über Sachge­schäfte die Mehrheit der Stimmenden entscheidet; eine Festsetzung von qualifizierten Mehrhei­ten für Abstimmungen (in der Gemeindeversammlung) ist daher nicht zulässig. Das im M-OgR aufgezeigte Verfahren wurde aus der Praxis entwickelt und hat sich bewährt.

Da das Abstimmungsverfahren so festgelegt werden muss, dass der wahre Wille der Stimmbe­rechtigten zum Ausdruck kommt, ist die sogenannte Schlussabstimmung (Art. 42 M-OgR) zwin­gend vorzunehmen. Andernfalls könnten die grundsätzlichen Gegner einer Vorlage ihren Willen gar nicht vollständig zum Ausdruck bringen.

Zum Stichentscheid des Präsidenten gilt es festzuhalten, dass nicht etwa einfach seine erste (ordentliche) Stimmabgabe doppelt zu zählen ist. Im Falle der Patt-Situation (und nur dann) **muss** der Präsident eine zweite Stimme abgeben, die dann die Abstimmung entscheidet. Bei der zweiten Stimmabgabe ist der Präsident frei, vielleicht auch mit Blick auf die unentschiedene Versammlung, anders als bei seiner ersten Stimmabgabe zu entscheiden. Nicht zuletzt daher ist dieses Entscheidverfahren auf Abstimmungen beschränkt und kann bei Wahlen keine Anwen­dung finden (vgl. Kom. Art. 53 - 60).

**Art. 45**

Die Möglichkeit, eine Konsultativabstimmung durchführen zu können, bedarf nach bundesge­richtlicher Rechtssprechung einer reglementarischen Grundlage. Die Übernahme dieses Artikels wird empfohlen. Wird darauf verzichtet, dürfen keinesfalls Konsultativabstimmungen durchge­führt werden.

**Art. 46**

Diese Bestimmung enthält die Regelung des Art. 35 GG.

Für die Wählbarkeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans sind die zusätzlichen Voraus­setzungen nach Art. 121 f. GV zu beachten.

Zulässig ist die Beschränkung der Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf den Kreis der kommunal Stimmberechtigten.

**Art. 47**

Unter dem Stichwort „Unvereinbarkeit“ wird geregelt, ob ein und dieselbe Person verschiedene Gemeindeämter innehaben darf.

Art. 36 GG regelt, dass Regierungsrätinnen, Regierungsstatthalter und deren Stellvertretungen nicht gleichzeitig das Amt eines Gemeindeparlamentariers, einer Gemeinderätin oder eines Mit­glieds einer ständigen Kommission mit Entscheidbefugnis innehaben dürfen. Diese Regelung wird im vorliegenden Artikel nicht wiederholt. Jedoch werden folgende Regelungen von Art. 36 GG aufgenommen:

* Abs. 1: Alle durch die Gemeinde Beschäftigten (auch Personen, die in einem Auftragsverhält­nis zur Gemeinde stehen), deren Arbeit für die Gemeinde ein gewisses Mindestmass über­schreitet, dürfen nicht gleichzeitig demjenigen Organ angehören, das ihnen gegenüber wei­sungsbefugt ist.
* Abs. 3: Das Rechnungsprüfungsorgan muss nach wie vor unabhängig von Exekutive (Gemeinderat und Kommissionen) und Verwaltung sein.

Die Gemeinde ist frei, weitere Unvereinbarkeiten festzulegen.

**Art. 48**

Unter dem Stichwort „Verwandtenausschluss“ wird geregelt, ob miteinander verwandte Perso­nen gleichzeitig in ein und demselben Gemeindeorgan Einsitz nehmen dürfen. Da die (unzulässigen) Verwandtschaftsgrade nicht immer einfach zu definieren waren, ist im M-OgR eine Grafik als Anhang II aufgenommen worden, die darstellt, welche Verwandtschaftsgrade sich ausschliessen.

Für das Rechnungsprüfungsorgan regelt Art. 37 GG den Verwandtenausschluss sehr streng. Dies ist in der Grafik in Anhang II ebenfalls aufgeführt.

Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen über den Verwandtenausschluss sind nicht möglich.

**Art. 49**

Die Offenlegungspflicht ist eine Anregung des M-OgR. Das GG kennt keine solche Pflicht. Die­ser Artikel soll zu Gedanken anregen, ob und/oder in welcher Form die Gemeinde eine über das Minimum der Regelung des GG hinausgehende Unabhängigkeit der Gemeindeorgane fördern will.

Das Offenlegen der Interessenbindungen kann dem Wahlorgan helfen, die zu wählenden Ge­meindeorgane so zusammenzusetzen, dass die Unabhängigkeit der Entscheide möglichst ge­währleistet ist.

Beispiel: Als Kandidierende für den Gemeinderat stehen ein Bauunternehmer, eine Kunsthisto­rikerin, eine Lehrerin, eine Ingenieurin und der Dorfmetzger zur Verfügung. Diese besitzen je mehrere Aktien der Sesselbahn AG; zusammengezählt halten sie ein namhaftes Aktienpaket in ihren Händen. Hauptaktionärin und Mehrheitsbeteiligte der Sesselbahn AG ist die Gemeinde selber. In naher Zukunft wird der Entscheid gefällt werden müssen, ob die Sesselbahn total re­noviert und ausgebaut oder, da sie seit längerer Zeit rote Zahlen schreibt, liquidiert werden soll. Die Kandidierenden für den Gemeinderat werden bei der Behandlung des Geschäftes „Sesselbahn“ nicht ausstandspflichtig sein (sie sind weder persönlich unmittelbar betroffen noch statutarische Vertreter der Sesselbahn AG), sie werden also den Entscheid mitbeeinflussen können. Die Wählenden sollen diese Kandidierenden wählen im Wissen um deren „kumulierte“ Interessenbindung.

**Art. 49**

In Art. 49 Abs. 1 und 2 werden Ausscheidungsregeln vorgeschlagen, wenn der Verwandtenausschluss bei gleichzeitig Gewählten zum Tragen kommt. Das kantonale Recht enthält dazu keine Vorschriften mehr. Empfohlen wird, dass die Stimmenanzahl den Ausschlag gibt und bei Stimmengleichheit das Los entscheidet. Vorbehalten bleibt selbstverständlich ein freiwilliger Verzicht einer der Gewählten.

Eine Spezialregelung gilt, wenn ein Verwandtenausschlussgrund zwischen einer im Mehrheits- und einer im Verhältniswahlverfahren gewählten Person besteht. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn das Gemeinderatspräsidium im Majorz und die übrigen Gemeinderatsmitglieder im Proporz gewählt werden. Da die Majorzwahl in erster Linie eine „Personenwahl“ ist, währenddem die Proporzwahl primär eine Parteienwahl ist, rechtfertigt es sich, die Person als gewählt zu bezeichnen, welche im Majorzverfahren gewählt worden ist. Nicht möglich ist es, die Stimmenanzahl zu vergleichen.

Absatz 3 hält der Vollständigkeithalber fest, dass bereits im Amt stehende Personen von einer später gewählten Person nicht gegen ihren Willen verdrängt werden können. Tritt also z.B. ein Gemeinderatsmitglied während der laufenden Amtsdauer zurück, kann das neu gewählte Mitglied beim Vorliegen eines Verwandtenausschlussgrundes keinen Gemeinderat verdrängen, welcher mitten in seiner vierjährigen Amtsdauer steht.

**Art. 51**

Abs. 1:

Gemäss Art. 34 GG können die Gemeinden Amtsdauern vorsehen und deren Dauer mittels Reglement frei festlegen. Die Amtsdauer darf jedoch sechs Jahre nicht übersteigen.

Amtsdauern, welche nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder sich gegenseitig über­schneiden, werden nicht empfohlen.

Abs. 2:

Für alle Mitglieder innerhalb desselben Organs beginnt die vierjährige Amtsdauer zur selben Zeit. Dies bedeutet auch, dass es jeweils Gesamterneuerungswahlen gibt.

**Art. 52**

Die Gemeinden können eine Amtszeitbeschränkung vorsehen. Die Dauer derselben ist frei be­stimmbar. Die Amtszeitbeschränkung darf jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer festgelegt werden.

Die Nichtanrechnung der als Mitglied absolvierten Amtsdauern für die Gemeinderatspräsidentin ist ein in der Praxis entstandener Lösungsansatz. Ebenso, dass diese Regelung nicht für Kom­missionspräsidien gilt. Die Gemeinden sind jedoch hier frei in Ausgestaltung und Festlegung.

**Art. 53 und Art. 53 Variante**

Das GG enthält keine Vorschriften über den Amtszwang (nur der Amtszwang für nichtständige Stimm- und Wahlausschüsse ist nach wie vor durch das kantonale Recht sichergestellt). Eine entsprechende Pflicht existiert somit nicht mehr. Dies wird in Art. 53 explizit festgehalten.
Den Gemeinden ist es aber freigestellt, durch eine eigene Bestimmung im OgR die Möglichkeit zum Amtszwang weiterhin vorzusehen. Die vorgeschlagene Regelung in Art. 53 Variante entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des aGG; allerdings sind die Ablehnungsgründe gestrafft worden. Zudem sind die Sanktionsmöglichkeiten nun ausdrück­lich erwähnt (Busse bis maximal Fr. 5'000.--).

**Art. 54 - 61**

Die Gemeinden sind im Rahmen des übergeordneten Rechts grundsätzlich frei in der Festle­gung von Wahlart und Wahlverfahren. Die Gemeindeautonomie in diesem Bereich ist gross.

Art. 54 - 61 stellen eine mögliche und praxisbewährte Majorz-Lösung für Gemeinden dar, welche auf Urnenwahlen verzichten und die Wahlen an der Gemeindeversammlung vornehmen wollen. Aus praktischen Gründen fällt das Proporzwahlverfahren dabei ausser Betracht.

Entgegen den hier vorgeschlagenen geheimen Wahlen, könnte die Gemeinde auch offene Wahlen vorsehen. Die Gefahr der Verfälschung des wahren Wählerwillens ist dabei erfahrungs­gemäss jedoch nicht zu unterschätzen.

Bezüglich des Minderheitenschutzes wird auf die abschliessende und zwingende Regelung des GG (Art. 38 - 46) und der GV (Art. 16 ff.) verwiesen.

Bei Stimmengleichheit ist unbedingt zu beachten, dass die Ausmittlung durch Losziehung zu erfolgen hat. Unzulässig wäre ein Stichentscheid durch eine Person.

Gemeinden mit Urnenwahlen oder -abstimmungen können beim AGR ein spezielles Muster­reglement (über die Urnenwahlen und -abstimmungen) beziehen.

1. **Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

**Art. 62 und 63**

Diese Artikel geben die Ordnung der Öffentlichkeit von Versammlungen und Sitzungen der Ge­meindeorgane wieder, wie sie in der kantonalen Informationsgesetzgebung vorgezeichnet ist.

* Art. 62 ist zwingendes Recht, von dem die Gemeinden nicht abweichen können. Allenfalls kann eine Gemeinde auf diesen Artikel verzichten, da das kantonale Recht diese Regelung ohnehin vorsieht. Es kann aber der Information dienen, wenn auch im OgR selber diese Be­stimmung vorhanden ist.
* Art. 63 betrifft die Öffentlichkeit von Sitzungen des Gemeinderates und von Kommissionen. Solche Sitzungen sind im Grundsatz nicht öffentlich. Es steht den Gemeinden jedoch frei, auch solche Sitzungen als öffentlich zu erklären. Abs. 1 kann deshalb von den Gemeinden abgeändert werden. Abs. 2 hingegen ist zwingend. Beschlüsse (ohne Diskussionen, Anträge etc.) aller Gemeindeorgane sind immer öffentlich, solange es sich beim betroffenen Geschäft nicht um eine Angelegenheit handelt, die geheim bleiben muss, weil andernfalls besonders schützenswerte Personendaten an die Öffentlichkeit kämen oder anderweitig überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, die einer Bekanntgabe entgegenstehen. Solche Geschäfte sind zum Beispiel regelmässig Fürsorge- oder Vormundschaftsangelegenheiten. Überall dort, wo keine Geheimhaltungsgründe bestehen, sind aber auch Beschlüsse von Exe­kutivorganen (Gemeinderat, Kommissionen) öffentlich, da oft auch sie Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) sein können, ein Rechtsmittel aber nur ergrif­fen werden kann, wenn der Beschluss bekannt ist.

**Art. 64 - 66**

Diese Bestimmungen befassen sich mit der (aktiven und passiven) Information der Bevölkerung durch die Gemeinde. Die Grundsätze der Informationstätigkeit der Gemeinden sind im kantona­len Recht geregelt (Gesetz über die Information der Bevölkerung vom 2.11.1993 [IG; BSG 107.1]; Verordnung über die Information der Bevölkerung vom 26.10.1994 [IV; BSG 107.111] sowie das DSG).

* Die Art. 64 und 65 fassen die kantonalen Vorgaben zusammen. Die Gemeinden können da­von nicht abweichen, auch sie sind an das Öffentlichkeitsprinzip gebunden; nach diesem Prin­zip sind grundsätzlich alle Informationen in der Gemeinde öffentlich, soweit nicht ein überwie­gendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Der Spielraum der Gemeinden, **wie** die Informationstätigkeit im Einzelnen organisiert werden soll, wird dadurch nicht eingeengt.
* Art. 66 ist an sich eine Selbstverständlichkeit, allerdings eine sehr wichtige. Es muss den Bür­gern jederzeit möglich sein, die aktuellen Vorschriften der Gemeinde einzusehen. Die Ge­meinden sind somit verpflichtet, die eigenen Erlasse ständig nachzuführen und diese der Be­völkerung auf Wunsch (und allenfalls unter Verrechnung der Selbstkosten) auch abzugeben.

**Art. 67 - 70**

Bereits im GG ist die Pflicht zur Protokollführung über die Beratungen der Gemeindeorgane ver­ankert. Protokolle dienen der späteren Nachvollziehbarkeit und Sicherheit der an den Ver­sammlungen oder Sitzungen geführten Beratungen und gefassten Beschlüsse.

* Art. 68 enthält in einer Checkliste jene Punkte, die das Protokoll mindestens enthalten muss. Die Gemeinden sind frei, ob sie Diskussions-/Wortprotokolle oder nur Beschlussesprotokolle führen wollen. Abs. 1 Bst. i verlangt aber mindestens die Zusammenfassung der Beratung, d.h. auch der Diskussion. Will eine Gemeinde in einem bestimmten Organ (z.B. Gemeinderat oder Kommission) nur Beschlussesprotokolle führen, sind in den entsprechenden Ge­schäftserlassen die notwendigen Bestimmungen über die Protokollführung vorzusehen. In der Gemeindeversammlung ist es üblich, die Diskussion (in der Regel unter Erwähnung der Red­nerinnen und Redner) zumindest sinngemäss zu protokollieren.
Zentral ist Art. 68 Abs. 2: Unabhängig davon, ob ein Diskussions- oder ein Beschlussesproto­koll geführt wird, ist das Protokoll immer sachlich und willkürfrei zu führen. Hat sich eine Ge­meinde für ein Diskussionsprotokoll entschieden, so sind grundsätzlich alle Äusserungen un­kommentiert aufzunehmen. Wird die Beratung sinngemäss zusammengefasst, so sind alle Voten nach dem gleichen Massstab zusammenzufassen.
* Art. 69 enthält einen Vorschlag für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls. Die Gemeinden können davon abweichen. In der vorgeschlagenen Lösung ist es der Gemein­derat, der das Protokoll genehmigt und so die (allfälligen) Einsprachen entscheidet. Sein Ent­scheid kann mit Beschwerde angefochten werden. Es ist durchaus zulässig, das Protokoll von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen. Auch dieser Entscheid kann mit Beschwerde angefochten werden. Zwingend ist hingegen, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung immer öffentlich ist.
* Ebenfalls als blosser Vorschlag ist Art. 70 Abs. 1 zu verstehen, welcher sich mit der Genehmi­gung von Gemeinderats- und Kommissionsprotokollen befasst. Die Gemeinden können also andere Verfahren vorsehen.
Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind grundsätzlich geheim (soweit eine Gemeinde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, eine solche Sitzung öffentlich zu erklären). Immer öffentlich sind aber die Beschlüsse dieser Organe, soweit keine überwiegen­den Interessen entgegenstehen. Dies muss deshalb so sein, weil gegen viele Beschlüsse des Gemeinderates oder von Kommissionen Beschwerde geführt werden kann. Beschwerde kann aber nur geführt werden, wenn von den entsprechenden Beschlüssen Kenntnis genommen werden kann, d.h. wenn sie öffentlich sind.
1. **Aufgaben**

**Vorbemerkung:** Das den Aufgaben gewidmete Kapitel muss nicht zwingend in das OgR aufge­nommen werden. Die Bestimmungen finden sich mehr oder weniger explizit im GG (Art. 61 ff.). Mit den Bestimmungen über die Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung wird die Verdeutlichung von Kernpunkten bezweckt.

**Art. 71**

Es ist davon auszugehen, dass die Gemeinden grundsätzlich alles zu ihren Aufgaben erklären können (Art. 112 KV, Art. 61 GG). Ob die Aufgabe dem Gemeinwohl oder einem anderen Inter­esse dient, ist dabei nicht (mehr) entscheidend. Voraussetzung ist, dass eine genügende Rechtsgrundlage vorhanden ist (vgl. Art. 72 M-OgR).

Einschränkungen:

* Gemeinden können dort nicht tätig werden, wo der Bund oder der Kanton eine Aufgabe allein wahrnimmt (z.B. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht).
* Unter den gemeinderechtlichen Körperschaften besteht eine Priorität zu Gunsten der Einwoh­ner- und gemischten Gemeinden (Art. 107 Abs. 4 KV, Art. 110 und 119 GG). Nur wo das Ge­setz es vorsieht, besteht Raum für Tätigkeiten der anderen gemeinderechtlichen Körper­schaften (z.B. Art. 112 ff. GG für Burgergemeinden, Art. 126 ff. GG für Kirchgemeinden).

**Art. 72**

Die Übernahme einer selbstgewählten Aufgabe bedarf der Grundlage in einem Erlass oder ei­nem Beschluss. Ein Reglement wird immer dann erforderlich sein, wenn in die Rechtsstellung der Bürgerinnen eingegriffen werden soll. Soweit der Entscheid über die Übernahme einer be­stimmten Aufgabe nicht im OgR einem bestimmten Organ zugewiesen ist, ist die Frage der Zu­ständigkeit nach den Ausgabenkompetenzen des OgR zu entscheiden.

**Art. 73**

Eigentlich eine Selbstverständlichkeit: Übernimmt eine Gemeinde eine Aufgabe ist Klarheit dar­über zu schaffen, in welcher Menge, in welcher Qualität und zu welchen Kosten die Leistung er­bracht werden soll, sowie darüber, ob die Leistungserbringung finanziell auch verkraftet werden kann. Präzise Vorstellungen über die zu erbringende Menge und die angestrebte Qualität einer Leistung sind für den Grundsatzentscheid von Bedeutung, aber auch für die Beurteilung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 74 und 75 M-OgR).

**Art. 74**

Die Frage, ob eine einmal übernommene Aufgabe weitergeführt werden soll, ist laufend neu zu stellen. Die Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit einer Aufgabe sind deshalb laufend zu überprüfen (Art. 63 GG). Die Gemeinde hat eine Aufgabenkontrolle einzurichten und zu diesem Zweck ein geeignetes Instrumentarium (z.B. Kostenrechnung, Kosten-Nutzenrechnung) aufzu­bauen.

**Art. 75**

Die Formulierung bringt zum Ausdruck, dass die Aufgabenerfüllung zwar wirksam und wirt­schaftlich erfolgen soll, in erster Linie aber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Unter Wirksamkeit ist das Verhältnis zwischen Zielerreichung und Kosten, unter Wirtschaftlichkeit das Verhältnis zwischen Soll-Kosten und Ist-Kosten zu verstehen. Voraussetzung für diese Über­prüfung ist ein geeignetes Instrumentarium (vgl. Art. 74 M-OgR).

**Art. 76**

Übernimmt eine Gemeinde eine Aufgabe oder wird ihr eine übertragen, ist sie frei zu entschei­den, wie sie die Aufgabe erfüllen will: selbst, durch Bildung eines eigenen Unternehmens, durch Übertragung an Dritte oder in Zusammenarbeit mit anderen privat- oder öffentlich-rechtlichen Organisationen resp. Körperschaften (Art. 5 ff. und 64 GG).

KV (Art. 110 Abs. 1) und GG (Art. 5 ff.) räumen der Zusammenarbeit der Gemeinden einen ho­hen Stellenwert ein. Subventionen können von einer Zusammenarbeit abhängig gemacht wer­den (Art. 6 GG) oder Gemeinden können zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, wenn da­durch eine wirksamere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung gewährleistet wird (Art. 8 GG).

Für jede Aufgabe soll die Frage nach der wirtschaftlicheren und wirksameren Form der Erfüllung gestellt werden.

**Art. 77**

Gemäss Art. 68 GG müssen die Gemeinden in einem Reglement die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte regeln. Da die Aufgabenübertragung an Dritte für die Gemeinde mit einer Ausgabe verbunden ist, wird im M-OgR vorgeschlagen, das zuständige Organ aufgrund der Finanzkompetenz zu bestimmen. Normalerweise wird es sich um eine wiederkehrende Ausgabe handeln. Das finanzkompetente Organ bestimmt sich somit unter Beachtung der besonderen Bestimmungen betreffend die wiederkehrenden Ausgaben (vgl. Art. 5 M-OgR).

Der zweite Absatz gibt den Text von Art. 68 Abs. 2 GG wieder. Dieser stellt eine zwingende Norm dar. Die Gemeinde verfügt jedoch bei der Interpretation des Begriffs „bedeutende Leistung“ über einen Ermessensspielraum.

1. **Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

**Art. 78**

Dieser Artikel nimmt die in Art. 80 GG verankerte Pflicht auf.

**Art. 79**

Gemäss Art. 25 aGG hatte der Regierungsstatthalter die Pflicht, die Behördenmitglieder von Gemeinden zu vereidigen. Diese Pflicht fällt mit dem GG weg.

Das Versprechen ist nun eine Anregung des M-OgR. Es ist auf Wunsch einzelner Mitglieder des Grossen Rates entstanden. Das Versprechen vor dem übergeordneten Gemeindeorgan kann als Ersatzhandlung für die bisherige Beeidigung vor dem Regierungsstatthalter dienen.

Das AGR empfiehlt den Gemeinden in erster Linie, neue Mitglieder von Gemeindeorganen mög­lichst gut in ihr Amt einzuführen, beispielsweise mit dem Angebot der Kurse „Weiterbildung Ge­meinden“ o.ä.. Ein Mitglied eines Gemeindeorgans, das seine Rechte und Pflichten gut kennt, wird seine Aufgaben gewissenhafter und sorgfältiger wahrnehmen.

**Art. 80**

* Abs. 1: Will die Gemeinde ihre Organe der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen, so muss sie dies im OgR explizit tun. Das GG regelt die „automatische“ Unterstellung nicht.
* Abs. 3: Die hier erwähnten Zuständigkeiten entsprechen der subsidiären Regelung von Art. 81 Abs. 2 GG.
* Abs. 4 erwähnt die Möglichkeit, sofort nötige, vorsorgliche Massnahmen noch während des laufenden Disziplinarverfahrens zu treffen (Achtung: die hier erwähnte „Einstellung des Be­troffenen im Amt“ ist - im Unterschied zum nachfolgenden Abs. 6 - keine Disziplinarstrafe, sondern nur eine vorsorgliche, bis zum Abschluss des Disziplinarverfahrens zeitlich begrenzte Massnahme!).
* Abs. 5 erwähnt das rechtliche Gehör.
* Abs. 6 zählt die möglichen Disziplinarstrafen auf.
* Abs. 7: Zuständig für die Abberufung ist neu die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei Behördenmitgliedern und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter bei Personen im Arbeitsverhältnis mit bestimmter Amtsdauer.

**Art. 81**

Gemäss Art. 84 GG gelten für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit die Haftungsbestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss. Artikel 104b des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01) findet keine Anwendung. Vorliegend wird in Kürze wiedergegeben, was der Kanton in den Art. 100ff. PG über seine eigene Haftung gegenüber Dritten aussagt.

**Art. 82**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; Art. 65ff) regelt die Rechtspflege der Gemeinden. Im M-OgR ist nur der Grundsatz auf­genommen worden, wogegen eine Person Beschwerde führen kann.

1. **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 83**

Die Versammlung erlässt Anhang I im gleichen Verfahren wie das M-OgR. Anhang II ist eine graphische Umsetzung der Regelung des GG und muss daher nicht von der Gemeinde be­schlossen werden.

**Art. 84**

Oftmals wird mit einem neuen OgR die Organisation einer Gemeinde verändert: Die Mitglieder­zahl des Gemeinderates wird geändert, Kommissionen werden zusammengefasst oder ausein­ander genommen und deren Mitgliederzahl verändert. Die vorgeschlagene Übergangsbestim­mung kann nicht ohne weiteres übernommen werden. Die Gemeinde muss die Übergangsbe­stimmungen im Einzelfall auf ihre konkrete Situation abstimmen. Sie muss aufzeichnen, welche Veränderungen mit dem neuen OgR in der Gemeinde stattfinden werden, welche Amtsdauern enden, welche weiterlaufen sollen, ob die Amtszeitbeschränkung eine Einwirkung haben soll etc.. Es lohnt sich, die Übergangsbestimmungen sorgfältig zu redigieren.

**Art. 85**

Gemäss kantonaler Regelung tritt das OgR mit der kantonalen Genehmigung in Kraft. Sinnvollerweise legt die Ge­meinde aber das Inkrafttreten auf ein bestimmtes Datum fest. Dieses Datum muss nach dem Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans sein, kann aber zu einem früheren Zeitpunkt sein als das Datum der kantonalen Genehmigung.

Möglich ist auch, den Gemeinderat zu ermächtigen, das Reglement auf einen Zeitpunkt nach der kantonalen Genehmigung in Kraft zu setzen.

**Anhang I**

Der Anhang I enthält lediglich die ständigen Kommissionen, welche die Stimmberechtigten ein­setzen und für welche sie die Aufgaben, Zuständigkeiten, Mitgliederzahl etc. festlegen. Der Ge­meinderat kann mittels Verordnung weitere nicht entscheidbefugte Kommissionen in **seinem** Zuständigkeitsbereich ein­setzen (vgl. Kom. Art. 15).

Im M-OgR sind die aus Sicht des AGR wichtigsten politischen Kommissionen einer Gemeinde enthalten. Selbstverständlich handelt es sich dabei bloss um eine exemplarische Aufzählung. Die Gemeinde ist im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, welche Kommissionen sie durch die Stimmberechtigten einsetzt.

Allgemein ist anzustreben, dass bei sämtlichen Kommissionen die Aufgaben nur im OgR ent­halten sind und keine Verweise auf andere Erlasse mehr gemacht werden. Damit würde es überflüssig, andere Reglemente zu konsultieren um festzustellen, welche Aufgaben eine be­stimmte Kommission in einem bestimmten Teilgebiet hat. Dies bedingt aber, dass die einzelnen Spezialerlasse der Gemeinde, welche den Kommissionen Aufgaben übertragen, ebenfalls an­gepasst werden.